





Stadt Lindau (B)
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg"

Umweltbericht
Fassung 20.02.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung	4

1		Rechtsgrundlagen
1.1	Baugesetzbuch	(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI.I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)
1.2	Bayerische Bauordnung	(BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S.588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBI. S.371)
1.3	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBI. S.385)
1.4	Bundesnaturschutz- gesetz	(BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240)
1.5	Bayerisches Naturschutzgesetz	(BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBI. S.723)
1.6	Bundes-Immissions- schutzgesetz	(BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl.2023 I Nr.202)

- 2.1 Einleitung (Nr.1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)
- 2.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)
- 2.1.1.1 Um Wortwiederholungen zu vermeiden, wird nachfolgend synonym u.a. von "Geltungsbereich", "zu ändernder Bereich" oder "Änderungsgebiet" gesprochen. Gemeint ist in jedem Fall der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" in der Fassung vom 20.02.2024.
- 2.1.1.2 Große Teile des Änderungsgebietes werden bereits gewerblich genutzt. Das zwischenzeitlich ungenutzte Bestandsgebäude soll abgerissen werden. Folglich entsteht eine Wiedernutzung einer bereits teilweise versiegelten Fläche, sodass durch das Vorhaben ein geringerer Anteil an neuen, hochwertigen Böden versiegelt werden muss. Durch die Nutzung sind große Teile des zu ändernden Gebietes (teil-)versiegelt. Im zentralen bis östlichen Bereich befinden sich landwirtschaftliche Grünflächen. Nordöstlich stockt ein Gehölzbestand. Im südöstlichen Geltungsbereich der Änderung befindet sich ein einzelnes Wohngebäude mit angebauter Scheune.
- 2.1.1.3 Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" und damit der Nahversorgung durch den Einzelhandelsanbieter Aldi, einer Kindertagesstätte, als Standort der Lebenshilfe und für weitere gewerbliche Nutzungen.
- 2.1.1.4 Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.
- 2.1.1.5 Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich der Änderung) beträgt insgesamt 1,20 ha.
- 2.1.1.6 Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung ggf. erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen und maßnahmen erfolgen erst auf der verbindlichen Planungsebene.

- 2.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr.1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)
- 2.1.2.1 Landesentwicklungsprogramms Bayern und Regionalplan:

Für den überplanten Bereich sind die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, sowie des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABI Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu (siehe Kapitel 3.2.3 "Übergeordnete Planungen" der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" in der Fassung vom 20.02.2024). Insgesamt kann der überplante Standort die Anforderungen an eine städtebaulich integrierte Lage erfüllen (u. a. wegen der vorhandenen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)).

2.1.2.2 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Fassung vom 29.11.2011, geändert am 21.05.2013):

Die Stadt Lindau (B) verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als gewerbliche Bauflächen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus sind im nördlichen und östlichen Bereich Einzelbäume des Bestandes dargestellt. Gemäß Plan Nr. 9 (Freizeit und Erholung des Landschaftsplanes) liegt der östliche Rand des Geltungsbereiches innerhalb des dort definierten Grüngürtels Lindau. Innerhalb des Grüngürtels ist die Fläche als offene Kulturlandschaft definiert. Im Plan Nr. 11 (Entwicklungskonzept) sind die entlang der "Kemptener Straße" vorhandenen Bäume als Begrünung Straßenraum (Leitstruktur Großbäume) dargestellt. Im östlichen Änderungsgebiet ist darüber hinaus noch die "Freihaltung und Entwicklung Grüngürtel Lindau" festgelegt.

Da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

2.1.2.3 Natura 2000-Gebiete (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Westlich des Änderungsgebietes, in einem Abstand von etwa 680 m, liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet "Laiblach und Oberreitnauer Ach" (ID-Code Bayern 8424-371). Hierbei handelt es sich um ein Gewässernetz, welches das bedeutsamste bayerische Habitat des Strömers sowie den prioritären Lebensraumtyp "Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder" darstellt. Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Bebauung und der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden, grünordnerischen Maßnahmen der guten fachlichen Praxis (u.a. insektenschonende Außenbeleuchtung, siehe hierzu Ziffer 2.2.3.2) können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz-

und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Eine FFH-Vorabschätzung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht erforderlich.

#### 2.1.2.4 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.
- Das nächste gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop "Feuchtgebüsch südlich Schloß Schönbühl" (Biotop-Nr. 8424-0114) befindet sich westlich in ca. 145 m Entfernung jenseits der "Kemptener Straße" hinter dem Gewerbekomplex.
- Weitere geschützte Biotope liegen in größerer Distanz zum Vorhaben.
- Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.
- 2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)
- 2.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)
- 2.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

- Große Teile des Änderungsgebietes werden bereits gewerblich genutzt, daher ist der westliche und südliche Geltungsbereich (teil-)versiegelt.
- In den (teil-)versiegelten Bereichen finden sich kleinflächig unversiegelte Stellen, die mit Straßenbegleitgrün und Sträuchern bewachsen sind (im Südwesten, Süden und im zentralen Bereich des zu ändernden Gebietes). Großflächigere Grünstrukturen befinden sich im nördlichen und östlichen Änderungsgebiet. Im Norden gedeihen hochwüchsige Brombeerhecken, dazwischen zeigen sich sukzessive Gehölzaufwüchse. Das im zentralen und östlichen Änderungsgebiet vorkommende Grünland ist als Intensivwiese anzusprechen. Eingestreut finden sich kleinflächig Saumstrukturen und nitrophile Pflanzenbestände, die auf eine vernachlässigte Nutzung der Flächen schließen lassen. Dies wird durch die vereinzelt aufkommenden Gehölze noch unterstrichen. Neben den einzelnen Gehölzen stockt im Norden des überplanten Bereiches ein größerer Baumbestand, welcher sich aus mittelalten, standortheimischen Gehölzarten zusammensetzt (v. a. Bergahorn, Gewöhnliche Esche, Hainbuche).
- Im Umfeld des östlich gelegenen Wohngebäudes mit angebauter Scheune wachsen auch vermehrt nichtheimische Pflanzenarten und Ziergehölze. Lediglich der östlich des Gebäudes stockende Gehölzbestand setzt sich

- aus standortheimischen Baumarten zusammen (v.a. Winter-Linden). Die am Rand zum "Hammerweg" stockende größte und älteste der Linden ist abgestorben.
- Im Übergang zu Fl.-Nr. 603/3 und entlang der östlich angrenzenden Ackerflächen wachsen dichte Bestände des Drüsigen Springkrauts (Impatiens glandulifera), welche zwischenzeitlich auch in die Grünflächen hineinwandern.
- Westlich außerhalb des Änderungsgebietes entlang der "Kemptener Straße" gedeiht eine Baumreihe Gewöhnlicher Eschen (Fraxinus excelsior, vereinzelt auch in der Sorte 'Diversifolia', sog. Einblättrige Esche). Die Bäume zeigen in den Kronen erste Durchlichtungen, was auf beginnendes Absterben verursacht durch das "Eschentriebsterben" schließen lässt. Kranke Bäume sterben daher sehr wahrscheinlich früher oder später ab.
- Fazit: Aufgrund der innergebietlichen und angrenzenden Nutzungen (westlich verläuft die "Kemptener Straße" mit dahinterliegenden gewerblichen Nutzungen, nördlich und südlich liegen ebenfalls gewerblich genutzte Flächen, nordöstlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an), ist die Artenvielfalt im Änderungsgebiet hauptsächlich auf siedlungsgebundene, störungsunempfindliche Arten reduziert. Seltene oder gefährdete Pflanzenarten kommen nicht vor. Im Bereich des nördlichen Gehölzbestandes ist von einer leicht erhöhten faunistischen Artenvielfalt auszugehen (v.a. Vogelarten).
- Das zu ändernde Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der städtischen Lage eingeschränkt. Der Lärm und die Störungen durch den Verkehr und die angrenzende Bebauung lassen die Flächen v. a. für störungsempfindliche Tiere als sehr ungeeignet erscheinen. Lediglich die östlichen Grünflächen und Gehölzbestände stellen eine Verbindung zur offenen Kulturlandschaft in nordöstliche Richtung dar.
- Um zu pr
  üfen, ob im überplanten Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet mehrfach durch einen Biologen begangen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind wie folgt (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 18.09.2023):
  - In den Innenräumen des bestehenden Gebäudekomplexes gibt es keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Gebäudebrütern oder Fledermäusen. Die Räumlichkeiten boten allesamt keine Quartierlebensraumbedingungen für Fledermäuse. Auch an der Außenseite konnten keine Nachweise erbracht werden. Lediglich im Spalt zwischen Außenfassade und überragendem Flachdach ist die Nutzung durch Fledermäuse zumindest als Tagesquartier denkbar.
  - Am Gebäude gelangen Nachweise von Hausrotschwänzen, ein Nest konnte jedoch nicht gefunden werden. Auf einer Querstrebe im Innenbereich der östlich gelegenen Scheune konnten vier Nester der Straßentaube festgestellt werden.
  - Die Freiflächen und Saumstrukturen des Änderungsgebietes weisen zumindest partiell eine hohe Eignung als Zau-

neidechsen-Lebensraum auf. Im nordwestlichsten Geltungsbereich konnte einmalig eine vorjährige Zauneidechse nachgewiesen werden. Es ist demnach davon auszugehen, dass in der näheren Umgebung Vorkommen existieren und das Gebiet von einzelnen Tieren durchwandert wird, es aber keiner reproduktionsfähigen Population als Lebensraum dient.

- Ein Baum des Baumbestands im nördlichen Geltungsbereich wies in etwa 6 m Höhe eine kleine Stammhöhle auf. Eine tiefergehende Untersuchung auf Besatz war aufgrund der Höhe nicht möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhle zumindest für Meisen einen geeigneten Nistplatz bietet. Alle anderen Gehölze wiesen keine Höhlungen, Spalten, Risse oder Abbrüche auf, die von Höhlenbrütern oder Fledermäusen als Nist- bzw. Quartierstandort genutzt werden könnten. Zweigbrütern können die Gehölze jedoch als Nistplatz zur Verfügung stehen. In einem Gebüsch nahe dem Gebäudekomplex konnte das Nest einer Amsel festgestellt werden.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu, wobei die (teil-)versiegelten Flächen eine geringe und die Grünflächen mit den einzelnen Gehölzbeständen eine mittlere Bedeutung aufweisen.

### 2.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Gemäß der digitalen geologischen Karte (Maßstab 1:25.000 (dGK25)) des UmweltAtlas Bayern wird das Änderungsgebiet der geologischen Einheit "Talfüllung, polygenetisch, pleistozän bis holozän" zugeordnet. Die Gesteinsbeschreibung ist folglich mit "Lehm oder Sand, z.T. kiesig, Lithologie in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet" angegeben.
- Gemäß der Übersichtsbodenkarte (Maßstab 1:25.000) des UmweltAtlas Bayern haben sich daraus fast ausschließlich Kolluvisole aus grusführendem Lehmsand bis Lehm (Schwemmfächersediment) gebildet.
- Durch die Moräne GmbH wurden geotechnische Untersuchungen hinsichtlich der Themengebiete "Geomorphologie und Schichtenfolge", "Bodenmechanische Schichtbeschreibung", "Bodenkennwerte und Homogenbereiche", "Grundwassersituation, Versickerung", "Abfalltechnische Beurteilung", "Gründung", "Gebäudeabdichtung und Dränage", "Baugrube, Wasserhaltung und Arbeitsraumverfüllung" und "Baubegleitende Kontrollen" durchgeführt (siehe geotechnischer Bericht der Moräne GmbH in der Fassung vom 15.08.2023). Wesentliche Erkenntnisse der Untersuchung sind,

dass in dem bebauten Gelände die Schichtfolge von anthropogenen Auffüllungen abgeschlossen wird, welche die natürlichen Deckschichten überdecken bzw. teilweise ersetzen. Aufgrund der Heterogenität sind die Auffüllungen als gering tragfähig einzustufen. Eine Gründung innerhalb der Bachablagerungen würde deutliche Setzungen zur Folge haben, weshalb auch in diesen Schichten die Tragfähigkeit als gering einzustufen ist. Die angetroffenen Schmelzwasserablagerungen weisen eine mitteldichte Lagerung auf und sind als tragfähiger Untergrund zu beschreiben. Gleiches gilt für die Moräneablagerungen.

- Die Zusammensetzung der vorhandenen Auffüllungen (Erdaushub mit vereinzelt Ziegelbruch) ist arttypisch für urbane Auffüllungen. Mögliche Träger erheblicher Schadstoffbelastungen wurden nicht festgestellt. Sowohl die künstlichen Auffüllungen als auch die unterlagernden anstehenden Böden zeigen sich sensorisch unauffällig. Hinsichtlich einer geordneten Verwertung / Entsorgung muss anfallender Bodenaushub abfalltechnisch untersucht werden.
- Für die abfalltechnische Beurteilung des Auffüllmaterials im Gebiet wurde ein eigener Bericht erstellt ("Orientierende abfalltechnische Untersuchung" der Moräne GmbH in der Fassung vom 28.08.2023). Insgesamt wurden drei Mischproben (MP1 bis MP3) genommen. Bei MP1 und MP2 konnten erhöhte Werte von Kupfer festgestellt werden, bei MP2 darüber hinaus auch von Nickel, weshalb die Mischproben damit in die Zuordnungsklassen Z1.2 bzw. Z1.1 nach LVGBT fallen. Die erhöhten Kupferwerte lassen sich vermutlich auf den Obstanbau und den darin häufig verwendeten Kupferfungiziden zurückführen. Die erhöhten Werte sind für die Bodenseeregion üblich. Für den Parameter Nickel wird gemäß Gutachter von einer geogenen Ursache ausgegangen.
- Für den Nutzungsbereich der KiTa im östlichen Geltungsbereich gelten für die Beurteilung der Gefahren durch orale und dermale Aufnahme von Bodenmaterial die Prüfwerte für Kinderspielflächen der Bundesbodenschutzverordnung. Die parameterbezogene Bewertung der Laborergebnisse der untersuchten Probe (MP3) nach BBodSchV ist im Gutachten (Anlage 4.3) tabellarisch wiedergegeben. Für die MP3 werden alle Prüfwerte der Nutzungsart Kinderspielfläche eingehalten.
- Die Böden im Bereich der vorhanden (Teil-)Versiegelung sind anthropogen überprägt und kommen nicht mehr in ihrer ursprünglichen Ausprägung vor. Die Erfüllung der Bodenfunktionen ist nicht mehr möglich.
- Die unversiegelten Böden werden gemäß Bodenschätzung als Llla1 eingestuft, im äußersten Osten des Änderungsgebietes als Llla2. In diesen Bereichen können die Böden ihre Funktionen noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllen.
- Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzung im BayernAtlas Plus, geoportal.bayern.de) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden folgt bewertet:

- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Änderungsgebiet ist in beiden Bereichen (LIIa1 und LIIa2) mit der Wertklasse 4 als hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Auch das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird in beiden Bereichen mit der Wertklasse 4 als hoch bewertet.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Gemäß der Reichsbodenschätzung wurde für den im Änderungsgebiet anstehenden Boden eine Grünlandzahl 63 bzw. 56 ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer hohen Ertragsfähigkeit (Wertklasse 4) bzw. einer mittleren Ertragsfähigkeit (Wertklasse 3) entspricht. Da in der Region der Großteil der Böden ähnliche Grünlandzahlen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ertragsfähigkeit auch im regionalen Vergleich im mittleren bis hohen Bereich liegt.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahlen mit 63 bzw. 56 und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit im mittleren bis hohen Bereich liegen, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Änderungsgebiet hochwertige Lebensgemeinschaften bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- In den (teil-)versiegelten Bereichen kommt den Böden eine geringe und in den unversiegelten Bereichen eine hohe Bedeutung zu. Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### 2.2.1.3 Schutzgut Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Innerhalb und angrenzend des Änderungsgebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich in ca. 50 m Entfernung fließt der "Hammerbach" mit Durchlass unter der B12.
- In den (teil-)versiegelten Bereichen kann anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr oder nur noch geringfügig versickern. In den unversiegelten Bereichen ist eine Versickerung von Niederschlagswasser zumindest in gewissem Umfang möglich und trägt zur Grundwasserneubildung bei.
- Um Aussagen über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse treffen zu können, wurden durch die Moräne GmbH geotechnische Untersuchungen durchgeführt (siehe Geotechnischer Bericht der Moräne GmbH in der Fassung vom 15.08.2023). Freies Grundwasser stellte sich in den Bohrungen BK1 bis BK4 zwischen 5,6m und 7,4m unter Gelände in den Schmelzwasserablagerungen ein. In den Bohrungen der Kindertagesstätte (BK5-6) steht das Grundwasser deutlich höher auf bereits 2,6-3,0m unter GOK innerhalb der Bachablagerungen an. Bachkiese und die Schmelzwasserablagerungen bilden den Grundwasserleiter. Die Kiese und Sande sind als gut durchlässig zu bezeichnen. Der Geschiebemergel sowie stark schluffige Moränekiese stellen die Grundwassersohlschicht dar und sind nur gering bis sehr gering durchlässig.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### 2.2.1.4 Wasserwirtschaft (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Änderungsgebietes mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Änderungsgebiet führt.

- Im Gebiet fallen bereits Abwässer an. Die Stadt Lindau (B) verfügt über ein Trennsystem zur Entsorgung der Abwässer sowie eine ausgezeichnete Trinkwasserversorgung.
- Im Gebiet anfallendes Niederschlagswasser wird im versiegelten Bereich über die bestehende Regenwasserkanalisation abgeleitet. In den unversiegelten Bereichen ist eine gewisse Versickerung über die belebte Oberbodenfläche möglich.
- Gemäß geotechnischem Bericht der Moräne GmbH setzt die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durchlässigen Untergrund und einen Mindestabstand von 1m zur Grundwasseroberfläche voraus. Auffüllungen dürfen ohne einen Nachweis der Schadlosigkeit nicht durchsickert werden. Die Schmelzwasserkiese und -sande bieten im Bereich des ALDImarktes aufgrund ihrer Durchlässigkeit die Möglichkeit der Versickerung von Oberflächenwasser (siehe Geotechnischer Bericht der Moräne GmbH in der Fassung vom 15.08.2023).
- Im Bereich der Kindertagesstätte fehlen die Schmelzwasserablagerungen.
   Die Bachablagerungen sind Grundwasser erfüllt, so dass hier eine gezielte Versickerung nicht möglich ist.

- Das Änderungsgebiet liegt nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen für extreme (HQ<sub>extrem</sub>) und hundertjährige (HQ<sub>100</sub>) Hochwasser (Quelle: Geoportal Bayern, BayernAtlas).
- Auch wenn das Änderungsgebiet selbst überwiegend eben ist, muss aufgrund der Lage an einem Hangfuß insbesondere bei Starkregenereignissen mit wild abfließenden Oberflächenabflüssen gerechnet werden (nördlich vom Schönbühl kommend).
- 2.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Großklimatisch gesehen gehört Lindau (B) zum südwestdeutschen Klimabezirk Rhein-Bodensee-Hügelland. Das Bodenseebecken ist dabei durch ein für die Höhenlage eher mildes Klima gekennzeichnet. Aufgrund der Lage im Einflussbereich des Bodensees liegen die durchschnittlichen Jahrestemperaturen bei etwa 9°C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt in Folge der Stauwirkung des Pfänderrückens im Stadtbereich des Änderungsgebietes zwischen 1.300 mm und 1.400 mm.
- Die lufthygienische Situation der Stadt Lindau (B) ist aufgrund deren Einstufung als Luftkurort mit starkem Tourismusaufkommen bei gleichzeitiger Bedeutung als Oberzentrum mit entsprechenden Industrie- und Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung. Bei Wetterlagen mit stärkerer Windentwicklung ist die lufthygienische Belastung aufgrund des permanenten Zu- und Abflusses der Luft im Stadtgebiet unkritisch, da ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist. Dagegen kann bei großräumig windschwachen und dementsprechend austauscharmen Wetterlagen (z. B. bei stabil ausgeprägten Hochdrucklagen) in städtischen Bereichen mit hoher Versiegelung und dichter Bebauung die Durchströmung zum Erliegen kommen. Ein Luftaustausch findet somit nicht mehr statt und es kommt zur Anreicherung von Luftschadstoffen. Für Lindau gibt es einen Luftreinhalteplan der Regierung von Schwaben. Da es in den letzten Jahren jedoch keine Grenzwertüberschreitungen mehr gab, ruht das Planwerk und wird derzeit nicht fortgeschrieben.
- Messdaten zur Luftqualität für das Änderungsgebiet liegen nicht vor. Aufgrund der Lage und den gegenwärtigen Nutzungen innerhalb und angrenzend des zu ändernden Bereiches kommt es im Bestand bereits zu einem hohen Verkehrsaufkommen (siehe verkehrstechnisches Gutachten der ALDI SÜD Projektentwicklungs-GmbH&Co.KG in der Fassung vom September 2023). Durch die städtische Lage und die angrenzenden Verkehrswege ist die Luftqualität entsprechend in gewissem Maße vorbelastet.
- Aufgrund der großflächigen (Teil-)Versiegelungen im überplanten Bereich, kommt diesem hinsichtlich der Kaltluftproduktion nur eine untergeordnete Bedeutung zu.
- Die Gehölzbestände produzieren in gewissem Umfang Frischluft und tragen mit ihrer temperaturregulierenden und luftfilternden Wirkung zu einer

Verbesserung des Kleinklimas und zu einer positiven Beeinflussung für das Stadtklima im Umfeld der Änderung bei.

- Durch die (Teil-)Versiegelungen ist die Verdunstung lokal nicht vollumfänglich möglich und wird die Wärmeabstrahlung begünstigt.
- Durch die teilweise landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsgebietes kann es in den angrenzenden Wohngebieten zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Nordöstlich der Planung liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Von diesen kann es wiederum zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### 2.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Änderungsgebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Die Stadt Lindau (B) liegt innerhalb des Bodenseebeckens, das zu dem von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten "Voralpinen Moor- und Hügelland" gehört. Der Naturraum wurde durch den Rheingletscher glazial geformt und geprägt. Beim Änderungsgebiet selbst handelt es sich um anteilig gewerblich genutzte Flächen.
- Das Änderungsgebiet weist aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen in den überbauten Bereichen kaum landschaftlich bedeutsame Elemente auf, lediglich der größere Gehölzbestand im Norden des Geltungsbereiches stellt ein ökologisch und ästhetisch hochwertiges Landschaftselement dar.
- Die westlich außerhalb des Geltungsbereiches entlang der "Kemptener Straße" stockenden Eschen sind ein wichtiges Strukturelement im nördlichen Siedlungsbereich der Stadt.
- Aufgrund des ebenen und nicht exponierten Geländes sowie der umliegenden Bebauung bestehen kaum weitläufige Blickbeziehungen. Auch aus nördlicher Richtung vom Schönbühl kommen ist die Einsehbarkeiten aufgrund der Baumbestände stark eingeschränkt.
- Im Osten grenzt landwirtschaftlich genutzte Fläche (derzeit Maisacker) an.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine gering bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### 2.2.1.7 Schutzgut Mensch (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Der zu ändernde Bereich wird großflächig gewerblich genutzt und dient damit der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und dem Wirtschaftsstandort der Stadt Lindau (B) insgesamt.
- Die Grünflächen im zentralen und östlichen Bereich sind als landwirtschaftliche Ertragsstandorte für die regionale Landwirtschaft von Bedeutung. Aufgrund der aktuellen Ausprägung (vgl. Ziffer 2.2.1.1) scheint die Nutzung jedoch nicht mehr regelmäßig stattzufinden bzw. in den letzten Jahren vernachlässigt worden zu sein.
- Die Stadt Lindau (B) stellt aufgrund ihrer landschaftlichen Lage am Bodensee mit dahinterliegender Alpenkette ein beliebtes Ziel für Touristen aus dem In- und Ausland dar. Entsprechend bedeutend ist die städtebauliche Entwicklung insgesamt.
- Das Änderungsgebiet und dessen Umfeld besitzen aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen keine Bedeutung für Erholungssuchende und Touristen. Im Geltungsbereich verlaufen auch keine Fuß-, Rad- und Wanderwege. Westlich außerhalb entlang der "Kemptener Straße" verläuft ein Radweg des Wegenetzes des Landkreises (Freizeitwege-ID 15882).
- Auf das Änderungsgebiet wirken die Verkehrslärmimmissionen der westlich verlaufenden B12. Darüber hinaus kommt es von den Nutzungen innerhalb des Änderungsgebietes zu Gewerbelärmimmissionen auf die umliegenden schützenswerten Nutzungen. Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (siehe schalltechnische Untersuchung der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 20.02.2024). Die Berechnungsergebnisse der Verkehrslärmimmissionen zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN18005 teilweise überschritten werden. Hingegen zeigt die Berechnung der Gewerbelärmimmissionen des geplanten Vorhabens auf die umliegenden schützenswerten Nutzungen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Einwirkorten eingehalten werden können.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### 2.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkbereich der Änderung.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend keine Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### 2.2.1.9 Erneuerbare Energien (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsgebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.150–1.164 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.750-1.799 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der ebenen Lage die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

- Laut Energieatlas Bayern ist der Standort für den Bau von Erdwärmesondenanlagen möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde. Der Bau von Erdwärmekollektoren und Grundwasserwärmepumpen ist grundsätzlich möglich.
- 2.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):
  - Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.
- 2.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)
- 2.2.2.1 Bei Nichtdurchführung der Änderung bleiben die gegenwärtigen Nutzungen unverändert und als jeweiliger Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts aufgrund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet bleibt an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und teilweise bebaut. Damit bleiben auch die Luftaustauschbahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung und der Frischluftproduktion. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Die Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens und ihre Verbundfunktion bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.
- 2.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünlandnutzung), aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs der Stadt; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.
- 2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)
- 2.2.3.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind.

- 2.2.3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):
  - Baubedingte Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich durch die Neuversiegelung. Aufgrund der vorhanden (Teil-)Versiegelung beschränken sich die Auswirkungen hauptsächlich auf bereits beeinträchtigte Flächen.
  - Die in den (teil-)versiegelten Bereichen kleinflächig unversiegelten Stellen, die mit Straßenbegleitgrün und Sträuchern bewachsen sind (im Südwesten, Süden und im zentralen Bereich des Änderungsgebietes), gehen im Zuge der Überplanung des Gebietes verloren. Gleiches gilt für die dichten Brombeerbestände am nördlichen Rand des zu ändernden Bereiches.
  - Auch vom zentral und im östlichen Geltungsbereich vorkommenden Intensivgrünland gehen große Teile dauerhaft verloren. Die Bestände sind jedoch ausgesprochen artenarm ausgeprägt und stellen aktuell keinen hochwertigen Lebensraum dar.
  - Der im Norden stockende Gehölzbestand stellt das ökologisch hochwertigste Element im Änderungsgebiet dar. Das Vorhaben ist so auszurichten, dass der Bestand möglichst geschont und nicht überplant wird. Ein Großteil des Bestandes ist durch entsprechende Festsetzungen zu erhalten (siehe Aufzählung unten). Der östlich des Wohngebäudes mit angebauter Scheune stockende Gehölzbestand (hauptsächlich Winter-Linden) geht im Zuge des Vorhabens verloren und kann nicht erhalten werden. Die am Rand zum "Hammerweg" stockende größte und älteste der Linden ist bereits abgestorben.
  - Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist nicht von einer Ausbreitung der im östlichen Änderungsgebiet vorhandenen Bestände des Drüsigen Springkrauts (Impatiens glandulifera) auszugehen, da durch die künftigen Nutzungen die Voraussetzungen für gute Wuchsbedingungen stark eingeschränkt werden.
  - Die westlich außerhalb des Änderungsgebietes entlang der "Kemptener Straße" gedeihende Baumreihe aus Gewöhnlicher Eschen bleiben vom Vorhaben unberührt.
  - Da durch die gegenwärtige Nutzung die biologische Vielfalt bereits eingeschränkt und vorwiegend auf Ubiquisten und anspruchslose Arten beschränkt ist, sind keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Artenvielfalt zu erwarten. Die Mehrzahl der Lebensräume bleiben stark anthropogen beeinflusst und werden aller Wahrscheinlichkeit nach durch hohe Nährstoffkonzentrationen geprägt sein. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten bieten die neuen Lebensräume weiterhin keinen Raum

- Das überplante Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der städtischen Lage eingeschränkt. Die östlichen Grünflächen und Gehölzbestände sollten durch grünordnerische Festsetzungen (siehe Aufzählung unten) weitestgehend als Verbindung zur offenen Kulturlandschaft in nordöstliche Richtung erhalten werden.
- Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume und der biologischen Vielfalt sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grünordnerische Maßnahmen festzusetzen. Hierzu werden folgende Festsetzungen empfohlen:
  - Festsetzung privater Grünflächen als Ein- und Durchgrünung ohne bauliche Anlagen.
  - Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern in den festgesetzten privaten Grünflächen.
  - Bei Baumpflanzungen in Belagsflächen sollte pro Baum ein durchwurzelbarer Raum mit einer Mindesttiefe und einem Mindestvolumen festgesetzt werden. Weiter sollte eine Mindestflächengröße für offene Baumscheiben vorgesehen werden.
  - Bäume sollten derart gepflegt werden, dass sie sich gemäß ihrem natürlichen Habitus entfalten können. Sie sollten nicht auf eine künstliche Höhe zurückgeschnitten werden dürfen und bei Ausfall spätestens in der folgenden Pflanzperiode ersetzt werden müssen.
  - Für die Pflanzungen in dem Baugebiet sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
  - Auf max. 5% der Grundstücksfläche sind auch Sträucher, die nicht in der Pflanzliste festgesetzt sind, zulässig.
  - Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
    - Baumqualität: StU 20-25, 4 x v mit Drahtballierung
    - Strauchqualität: Größe 80-100, 2 x v o. B.
  - Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.
  - Die Flach- und Pultdächer (Dachneigung 3-20°) im Geltungsbereich sind auf einer Fläche von mindestens 75 % pro Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und dauerhaft zu erhalten. Die Mächtigkeit der Substratschicht muss mindestens 11cm betragen.
  - Der Gehölzbestand im Norden ist durch eine Pflanzbindung als zu erhalten festgesetzt. Er ist zu pflegen und zu entwickeln.

- Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 6,00 m über der Geländeoberkante zulässig, welche ein bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht (Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin) mit geringem UV- und Blauanteil aufweisen. Die Lampen sind in den Nachtstunden von 22:00 bis 6:00 Uhr, soweit als aus Gründen der Arbeitssicherheit möglich, abzuschalten.
- Eine Beleuchtung von Werbeanlagen, die sich nicht direkt an Gebäuden befindet, ist unzulässig. Die Benutzung von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden sind nicht zulässig.
- Es sind nur Photovoltaikmodule zulässig, die einen Brechungsindex von ≤ 1,26 aufweisen.
- Der Einfriedung dienende bauliche Anlagen (z.B. Zäune, Schiebetor) müssen mit Ausnahme erforderlicher Punktfundamente zur Geländeoberkante hin einen Höhenabstand von mind. 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.
- Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen (Freiflächen) sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mit Kies, Schotter oder Steinen bedeckte Flächen, die einen Pflanzendeckungsgrad von weniger als 90% aufweisen (sogenannte Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.
- Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Bebauung und bei Einhaltung der oben empfohlenen, grünordnerischen Maßnahmen der guten fachlichen Praxis können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des westlich in einem Abstand von etwa 680 m gelegenen FFH-Gebietes "Laiblach und Oberreitnauer Ach" (ID-Code Bayern 8424-371) ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Bebauung und der dadurch fehlenden funktionalen und räumlichen Zusammenhänge sind erhebliche Beeinträchtigungen des westlich in ca. 145 m Entfernung gelegenen gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotops "Feuchtgebüsch südlich Schloß Schönbühl" (Biotop-Nr. 8424-0114) ausgeschlossen.
- Bei Einhaltung und Umsetzung der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht genannten Maßnahmen ist bei Fortführung des Bauleitplanverfahrens nicht mit dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 18.09.2023 und Hinweis zum Artenschutz unter Ziffer 3.8). Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Während der Bauzeit wird ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u. U. auch Schadstoffemissionen belastet. Da die überplante Fläche bereits weitgehend (teil-)versiegelt ist, sollte die Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätzen etc. weitestgehend auf diesen Flächen stattfinden. Die durch die geplanten Baukörper und Verkehrsflächen entstehende Neuversiegelung auf dem Intensivgrünland führt zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. In den versiegelten Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden.
- Bei Festsetzung von Grünflächen auch in bisher (teil-)versiegelten Bereichen, kann ein Teil des Änderungsgebietes dauerhaft entsiegelt und in diesen Bereichen die Bodenfunktionen weitestgehend wiederhergestellt werden.
- Durch die Moräne GmbH wurden geotechnische Untersuchungen durchgeführt (siehe geotechnischer Bericht der Moräne GmbH in der Fassung vom 15.08.2023). Die im geotechnischen Bericht genannten Empfehlungen sind entsprechend zu beachten (bspw. Abdichtung erdberührter Bauteile nach DIN 18533-1, Kontrolle der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse während der Gründungsarbeiten durch die Geotechniker/Baugrundgutachter).
- Für die abfalltechnische Beurteilung des Auffüllmaterials im Gebiet wurde ein eigener Bericht erstellt ("Orientierende abfalltechnische Untersuchung" der Moräne GmbH in der Fassung vom 28.08.2023). Wenngleich die Zusammensetzung der vorhandenen Auffüllungen (Erdaushub mit vereinzelt Ziegelbruch) arttypisch für urbane Auffüllungen ist und mögliche Träger erheblicher Schadstoffbelastungen nicht festgestellt wurden, ist anfallender Bodenaushub zu Haufwerken aufzusetzen, zu beproben und nach abfalltechnischer Deklaration einer auf die Belastung ausgerichteten Verwertung zuzuführen. Treten im Zuge des Aushubs zu den beschriebenen Verhältnissen abweichende (z. B. deutlich sichtbare Verunreinigungen/Verfärbungen) auf, ist das Material zu separieren, ebenfalls zu einem Haufwerk aufzusetzen und erneut zu beproben. Hierzu sind entsprechende Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen, die im Zuge der Bauumsetzung beachtet werden müssen.
- Sollten bei Umsetzung der Baumaßnahmen auf Merkmale gestoßen werden, die auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern hinweisen, sind die Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) einzuhalten.
- Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grünordnerische Maßnahmen festzusetzen. Hierzu werden folgende Festsetzungen empfohlen:

- Für Stellplätze und untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen (Freiflächen) sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mit Kies, Schotter oder Steinen bedeckte Flächen, die einen Pflanzendeckungsgrad von weniger als 90% aufweisen (sogenannte Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.
- Es wird empfohlen die Baustelleneinrichtung vorwiegend auf bereits versiegelten Böden zu beschränken.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

## 2.2.3.3 Schutzgut Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die geplante Nutzungsänderung hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen zusätzlich versiegelt werden.
- Um Aussagen über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse treffen zu können, wurden durch die Moräne GmbH geotechnische Untersuchungen durchgeführt (siehe Geotechnischer Bericht der Moräne GmbH in der Fassung vom 15.08.2023). Freies Grundwasser stellte sich in den Bohrungen BK1 bis BK4 zwischen 5,6 m und 7,4 m unter Gelände in den Schmelzwasserablagerungen ein. In den Bohrungen der Kindertagesstätte (BK5-6) steht das Grundwasser deutlich höher auf bereits 2,6-3,0 m unter GOK innerhalb der Bachablagerungen an. Bachkiese und die Schmelzwasserablagerungen bilden den Grundwasserleiter. Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hinweise zum "Grundwasserschutz" und zu "Grundwasser und Drainagen" aufzunehmen und diese entsprechend zu beachten.
- Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grünordnerische Maßnahmen festzusetzen. Hierzu werden folgende Festsetzungen empfohlen:
  - Die Flach- und Pultdächer (Dachneigung 3-20°) im Geltungsbereich sind auf einer Fläche von mindestens 75 % pro

- Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und dauerhaft zu erhalten. Die Mächtigkeit der Substratschicht muss mindestens 11cm betragen.
- Für Stellplätze und untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen (Freiflächen) sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mit Kies, Schotter oder Steinen bedeckte Flächen, die einen Pflanzendeckungsgrad von weniger als 90% aufweisen (sogenannte Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.
- Festsetzung von Versickerungsbereichen, in welchen das Regenwasser versickert werden kann (bspw. Mulden / Rigolen). Die Versickerungsmulden sollten mit einem bewachsenen Bodenfilter angelegt, landschaftsgerecht eingebunden und begrünt werden. Ein Dauerstau sollte nicht zulässig sein.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.
- 2.2.3.4 Wasserwirtschaft (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):
  - Durch die Bebauung fallen künftig weiterhin und ggf. größere Mengen Abwässer an. Das Schmutzwasser wird unverändert getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt, zur Kläranlage der Garten- und Tiefbaubetriebe (GTL) Lindau abgeleitet und dort den Regeln der Technik entsprechend gereinigt.
  - Im Gebiet anfallendes Niederschlagswasser wird im versiegelten Bereich weiterhin über die bestehende Regenwasserkanalisation abgeleitet. In den unversiegelten Bereichen ist eine gewisse Versickerung über die belebte Oberbodenfläche möglich.
  - Die Wasserversorgung des Gebietes bleibt durch den Anschluss an die städtischen Leitungen unverändert.
  - Auch wenn das Änderungsgebiet nicht innerhalb von Hochwassergefahrenflächen für extreme (HQ<sub>extrem</sub>) und hundertjährige (HQ<sub>100</sub>) Hochwasser liegt und das Gelände selbst überwiegend eben ist, kann es bei Starkregen aufgrund der Lage an einem Hangfuß zu wild abfließenden Oberflächen-

abflüssen kommen (nördlich vom Schönbühl kommend). Daher sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hinweise zum "Überflutungsschutz" aufzunehmen, die vom Vorhabenträger bei Umsetzung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.

- 2.2.3.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabegg Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB):
  - Die Neubebauung führt potenziell zu einem erhöhten CO2-Ausstoß. Insgesamt sind von dem geplanten Baugebiet Treibhausgasemissionen jedoch nicht in einem Umfang zu erwarten, der sich in spürbarer Weise auf das Klima auswirken würde. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Änderungsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren.
  - Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.
  - Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Änderungsgebiet und den im Umfeld vorhandenen Verkehrswegen ist die Luftqualität in gewissem Maße vorbelastet. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist eine Verkehrserhöhung in einem verträglichen Ausmaß anzunehmen (siehe verkehrstechnisches Gutachten der ALDI SÜD Projektentwicklungs-GmbH&Co.KG in der Fassung vom September 2023). Es ist daher keine Verkehrszunahme zu erwarten, die sich in erheblichem Maße negativ auf die Luftqualität auswirken wird.
  - Aufgrund der Nutzungen im Anderungsgebiet (versiegelte und teilversiegelte Flächen) ist dieses nicht als Kaltluftentstehungsfläche anzusehen.
     Die Bildung mächtiger Kaltluftbänke, die zu einer Versorgung der umliegenden Siedlungsbereiche mit Kaltluft führen, ist hier nicht zu erwarten. Die anteilige Bebauung des Intensivgrünlands wirkt sich daher nicht merklich auf das Kleinklima aus.
  - Im Zuge des Vorhabens gehen kleinere Gehölzbestände verloren. Der im Norden stockende Bestand ist durch eine entsprechende Festsetzung möglichst vollständig zu erhalten. Durch die vorgesehene Neupflanzung zahlreicher Gehölze (siehe Aufzählung unten), kann sich die Produktion von Frischluft mittel- bis langfristig noch erhöhen. Die Gehölze tragen mit ihrer temperaturregulierenden und luftfilternden Wirkung zu einer Verbesserung des Kleinklimas und zu einer positiven Beeinflussung für das Stadtklima im Umfeld der Planung bei.
  - Durch die Neuversiegelung wiederum wird die Wärmeabstrahlung begünstigt, was sich wiederum negativ auf das Kleinklima auswirkt. Dieser Effekt kann durch die grünordnerischen Festsetzungen (insbesondere die Dachbegrünung) abgemildert werden.
  - Bei Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten. Eine geringfügige Erhöhung der Vorbelastung umliegender Gebiete ist jedoch möglich.

- Durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es künftig in den angrenzenden bebauten Gebieten nicht mehr zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen.
- Durch die nordöstlich der Änderung verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es auch weiterhin zeitweise zu belästigenden Geruchsoder Staubemissionen kommen. Diese sind von der künftigen Bauherrschaft hinzunehmen.
- Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grünordnerische Maßnahmen festzusetzen. Hierzu werden folgende Festsetzungen empfohlen:
  - Festsetzung privater Grünflächen als Ein- und Durchgrünung ohne bauliche Anlagen.
  - Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern in den festgesetzten privaten Grünflächen.
  - Die Flach- und Pultdächer (Dachneigung 3-20°) im Geltungsbereich sind auf einer Fläche von mindestens 75 % pro Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und dauerhaft zu erhalten. Die Mächtigkeit der Substratschicht muss mindestens 11cm betragen.
  - Der Gehölzbestand im Norden ist durch eine Pflanzbindung als zu erhalten festgesetzt. Er ist zu pflegen und zu entwickeln.
  - Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen (Freiflächen) sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mit Kies, Schotter oder Steinen bedeckte Flächen, die einen Pflanzendeckungsgrad von weniger als 90% aufweisen (sogenannte Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.
- 2.2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):
  - Durch die Errichtung neuer Baukörper kommt es zu einer baulichen Verdichtung in einem städtisch geprägten Bereich.
  - Der Gehölzbestand im Norden sollte als ökologisch und ästhetisch hochwertiges Landschaftselement durch entsprechende Festsetzung weitestgehend erhalten werden.
  - Die westlich außerhalb entlang der "Kemptener Straße" stockenden Eschen bleiben vom Vorhaben unberührt und damit als wichtiges Strukturelement im nördlichen Siedlungsbereich der Stadt erhalten.
  - Die bereits eingeschränkten Blickbeziehungen bleiben im Zuge der geplanten Nachverdichtung in einem städtischen Bereich unverändert. Die Einsehbarkeiten werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens aufgrund der

- bestehenden Einschränkungen durch die Umgebungsbebauung und die Gehölzbestände nicht wesentlich verschlechtert.
- Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grünordnerische Maßnahmen festzusetzen. Hierzu werden folgende Festsetzungen empfohlen:
  - Festsetzung privater Grünflächen als Ein- und Durchgrünung ohne bauliche Anlagen.
  - Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern in den festgesetzten privaten Grünflächen.
  - Für die Pflanzungen in dem Baugebiet sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
  - Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.
  - Die Flach- und Pultdächer (Dachneigung 3-20°) im Geltungsbereich sind auf einer Fläche von mindestens 75 % pro Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und dauerhaft zu erhalten. Die Mächtigkeit der Substratschicht muss mindestens 11 cm betragen.
  - Der Gehölzbestand im Norden ist durch eine Pflanzbindung als zu erhalten festgesetzt. Er ist zu pflegen und zu entwickeln.
  - Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen (Freiflächen) sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mit Kies, Schotter oder Steinen bedeckte Flächen, die einen Pflanzendeckungsgrad von weniger als 90% aufweisen (sogenannte Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

#### 2.2.3.7 Schutzgut Mensch (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

- Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Nahversorgung durch den Einzelhandelsanbieter Aldi, die Schaffung einer Kindertagesstätte, ein Standort der Lebenshilfe und weitere gewerbliche Nutzungen ermöglicht. Hierdurch kommt es zu einer Zunahme hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes der Stadt Lindau (B) insgesamt.
- Die Grünflächen im zentralen und östlichen Bereich gehen als landwirtschaftliche Ertragsstandorte für die regionale Landwirtschaft dauerhaft verloren. Aufgrund der aktuellen Ausprägung (vgl. Ziffer 2.2.1.1) scheint die Nutzung jedoch nicht mehr regelmäßig stattzufinden bzw. in den letzten

- Jahren vernachlässigt worden zu sein. Eine existenzielle Gefährdung regionaler Landwirtschaftsbetriebe lässt sich hieraus nicht ableiten.
- Durch die Verdichtung in einem städtischen Bereich wird die Bedeutung der Stadt Lindau (B) im Kontext ihrer landschaftlichen Lage am Bodensee mit dahinterliegender Alpenkette als beliebtes Ziel für Touristen aus dem In- und Ausland nicht beeinträchtigt. Die oben genannten positiven Aspekte der angedachten Nutzungen kommen teilweise auch Touristen und Besuchern zugute.
- Durch die vorgesehene Schaffung eines Radweges (Verlauf in Nord-Süd-Ausrichtung) wird die verkehrliche Situation für Erholungssuchende und Touristen aber auch für die Einwohnerschaft als Alternative zum Autoverkehr verbessert. Der außerhalb, westlich der "Kemptener Straße" (B12) verlaufende Radweg des Wegenetzes des Landkreises (Freizeitwege-ID 15882) bleibt vom Vorhaben unberührt und wird durch die Neuschaffung des Radweges im Änderungsgebiet in seiner Funktion gestärkt.
- Die Berechnungsergebnisse der Verkehrslärmimmissionen zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 teilweise überschritten werden (siehe schalltechnische Untersuchung der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 20.02.2024). Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte der DIN 18005 zu gewährleisten und somit die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung zu sichern, werden Lärmschutzfestsetzung und lärmschutztechnische Bestimmungen festgesetzt.
- Die bei den übrigen Schutzgütern oben empfohlenen grünordnerischen Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen dienen direkt oder indirekt auch dem Menschen und werden hier daher nicht gesondert aufgezählt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.
- 2.2.3.8 Schutzgut Kulturgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Lindau unverzüglich zu benachrichtigen.

- 2.2.3.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
  - In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Wohn- und Aufenthaltsqualität in den angrenzenden, bereits bebauten Gebieten beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten

- Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Schadstoffemissionen sind insbesondere infolge des Verkehrsaufkommens durch die Kunden und Eltern sowie durch Heizanlagen in den neuen Gebäuden zu erwarten. In allen Fällen zählen Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoffmonoxid und -dioxid sowie Stickoxide zu den wesentlichen potenziell umweltschädigenden Abgasbestandteilen; je nach Verbrennungsanlage können auch Schwefeloxide sowie Staub und Ruß relevant sein. Siehe hierzu den Punkt "Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luft-qualität".
- Negative Auswirkungen durch Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sind aufgrund der Art des geplanten Baugebietes nicht zu erwarten.
- In der Gesamtschau sind bei der Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. Lebensräume und die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.
- 2.2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabedd Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB):
  - Als wesentliche Abfälle sind insbesondere recyclingfähige Verpackungen, organische Abfälle (Biomüll) sowie in Bezug auf Schadstoffe in der Regel unbedenklicher Haus- bzw. Restmüll zu erwarten. Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK).
  - Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".
- 2.2.3.11 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabegg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
  - Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
  - Für die Anlage der Gebäude und Außenanlagen (Zufahrten, Stellplätze usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

2.2.3.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

- 2.2.3.13 Erneuerbare Energien (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):
  - Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten. Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann bei Gebäuden insbesondere durch eine kompakte Bauweise (wenig Außenfläche im Vergleich zum beheizten Innenvolumen, flache Dachformen) sowie durch optimale Ausrichtung zur Sonne und eine gute Gebäudedämmung erzielt werden.
  - Die Nutzung von Erdwärme, Erdwärmekollektoren und Grundwasserwärmepumpen ist möglich, aber bisher nicht vorgesehen.
  - Die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie sind gut. Mit der Novellierung des bayerischen Klimaschutzgesetzes geht nun eine Ergänzung der bayerischen Bauordnung (BayBO) um Artikel 44a einher, die die Vorgaben einer Solarpflicht beinhaltet. Daher gilt in Bayern seit dem 01.03.2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, und seit dem 01.07.2023 für sonstige Nicht-Wohngebäude eine Solarpflicht. Die PV-Pflicht gem. Art. 44a BayBO ist umzusetzen.
- 2.2.3.14 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabeee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
  - Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.
- 2.2.3.15 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):
  - Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

- 2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des §1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu §2 Abs. 4 sowie §2a BauGB):
- 2.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht geschaffen. Allein aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Festsetzungen von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.
- 2.2.4.2 Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen, folgende Festsetzungen zu treffen:
  - Festsetzung privater Grünflächen als Ein- und Durchgrünung ohne bauliche Anlagen.
  - Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern in den festgesetzten privaten Grünflächen.
  - Bei Baumpflanzungen in Belagsflächen sollte pro Baum ein durchwurzelbarer Raum mit einer Mindesttiefe und einem Mindestvolumen festgesetzt werden. Weiter sollte eine Mindestflächengröße für offene Baumscheiben vorgesehen werden.
  - Bäume sollten derart gepflegt werden, dass sie sich gemäß ihrem natürlichen Habitus entfalten können. Sie sollten nicht auf eine künstliche Höhe zurückgeschnitten werden dürfen und bei Ausfall spätestens in der folgenden Pflanzperiode ersetzt werden müssen.
  - Für die Pflanzungen in dem Baugebiet sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
  - Auf max. 5% der Grundstücksfläche sind auch Sträucher, die nicht in der Pflanzliste festgesetzt sind, zulässig.
  - Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
    - Baumqualität: StU 20-25, 4 x v mit Drahtballierung
    - Strauchqualität: Größe 80-100, 2 x v o. B.
  - Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.
  - Die Flach- und Pultdächer (Dachneigung 3-20°) im Geltungsbereich sind auf einer Fläche von mindestens 75 % pro Dachfläche mit einer extensiven

- Dachbegrünung zu versehen und dauerhaft zu erhalten. Die Mächtigkeit der Substratschicht muss mindestens 11 cm betragen.
- Der Gehölzbestand im Norden ist durch eine Pflanzbindung als zu erhalten festgesetzt. Er ist zu pflegen und zu entwickeln.
- Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 6,00 m über der Geländeoberkante zulässig, welche ein bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht (Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin) mit geringem UV- und Blauanteil aufweisen. Die Lampen sind in den Nachtstunden von 22:00 bis 6:00 Uhr, soweit als aus Gründen der Arbeitssicherheit möglich, abzuschalten.
- Eine Beleuchtung von Werbeanlagen, die sich nicht direkt an Gebäuden befindet, ist unzulässig. Die Benutzung von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden sind nicht zulässig.
- Es sind nur Photovoltaikmodule zulässig, die einen Brechungsindex von
   ≤1,26 aufweisen.
- Der Einfriedung dienende bauliche Anlagen (z. B. Zäune, Schiebetor) müssen mit Ausnahme erforderlicher Punktfundamente zur Geländeoberkante hin einen Höhenabstand von mind. 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.
- Für Stellplätze und untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen (Freiflächen) sind gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mit Kies, Schotter oder Steinen bedeckte Flächen, die einen Pflanzendeckungsgrad von weniger als 90% aufweisen (sogenannte Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.
- Festsetzung von Versickerungsbereichen, in welchen das Regenwasser versickert werden kann (bspw. Mulden / Rigolen). Die Versickerungsmulden sollten mit einem bewachsenen Bodenfilter angelegt, landschaftsgerecht eingebunden und begrünt werden. Ein Dauerstau sollte nicht zulässig sein.
- 2.2.4.3 Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden durch die zusätzliche Versiegelung.

2.2.4.4 Ergebnis: Durch die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten Nahversorger und Kindertagesstätte (KiTa) sowie von privaten Grünflächen ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der ggf. erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Kauf bestehender Ökopunkte erbracht werden.

# 2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB)

2.2.5.1 Der Standort eignet sich für das Vorhaben besonders, da bereits eine Erschließung über den "Sennhofweg" und die "Kemptener Straße" vorhanden ist. Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches bereits ein ungenutztes Bestandsgebäude, welches abgerissen werden soll. Folglich entsteht eine Wiedernutzung einer bereits teilweise versiegelten Fläche, sodass durch das Vorhaben ein geringerer Anteil an neuen, hochwertigen Böden versiegelt werden muss.

Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, bei möglichst effektiver Ausnutzung der Flächen die Nahversorgungs- und Kinderbetreuungsangebote in der Stadt Lindau (B) zu stärken und gleichzeitig Platz für neue gewerbliche Nutzungen zu schaffen.

Durch die Wahl des Planungsinstrumentes "vorhabenbezogener Bebauungsplan" soll sichergestellt werden, dass die Schaffung von zusätzlichem Baurecht zweckgebunden für die Vorhabenträgerin und nur für dieses konkrete Vorhaben entsteht.

Durch die Möglichkeit, das Vorhaben kurzfristig durch Änderungen von Details an Fassade und Innenraum an sich wandelnde Erfordernisse der Nutzung anpassen zu können, werden entsprechende Detailinhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht Bestandteil der Satzung.

- 2.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (Nr. 2e Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)
- 2.2.6.1 Eine Anfälligkeit der nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturund sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind daher nicht zu erwarten.

- 2.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu §2 Abs. 4 sowie §2a BauGB)
- 2.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
- 2.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:
  - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Fortschreibung 2021)
  - Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Herausgegeben vom Bayerischen Geologischen Landesamt und Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (2003)
- 2.3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse): Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lagen keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben vor.
- 2.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):
- 2.3.2.1 Die Überwachung (nachteiliger) Umweltauswirkungen wird von der Stadt Lindau (B) auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes definiert und nach dessen Umsetzung entsprechend durchgeführt.
- 2.3.3 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
- 2.3.3.1 Große Teile des Änderungsgebietes werden bereits gewerblich genutzt. Das zwischenzeitlich ungenutzte Bestandsgebäude soll abgerissen werden. Folglich entsteht eine Wiedernutzung einer bereits teilweise versiegelten Fläche, sodass durch das Vorhaben ein geringerer Anteil an neuen, hochwertigen Böden versiegelt werden muss. Durch die Nutzung sind große Teile des zu ändernden Gebietes (teil-)versiegelt. Im zentralen bis östlichen Bereich befinden sich landwirtschaftliche Grünflächen. Nordöstlich stockt ein Gehölzbestand. Im südöstlichen Geltungsbereich der Änderung befindet sich ein einzelnes Wohngebäude mit angebauter Scheune.
- 2.3.3.2 Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" und damit der Nahversorgung durch den Einzelhandelsanbieter Aldi, einer Kindertagesstätte, als Standort der Lebenshilfe und für weitere gewerbliche Nutzungen.
- 2.3.3.3 Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich der Änderung) beträgt insgesamt 1,20 ha.

- 2.3.3.4 Westlich des Änderungsgebietes, in einem Abstand von etwa 680 m, liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet "Laiblach und Oberreitnauer Ach" (ID-Code Bayern 8424-371). Hierbei handelt es sich um ein Gewässernetz, welches das bedeutsamste bayerische Habitat des Strömers sowie den prioritären Lebensraumtyp "Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder" darstellt. Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Bebauung und der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden, grünordnerischen Maßnahmen der guten fachlichen Praxis (u.a. insektenschonende Außenbeleuchtung, siehe hierzu Ziffer 2.2.3.2) können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzund Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Eine FFH-Vorabschätzung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht erforderlich.
- 2.3.3.5 Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Das nächste gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop "Feuchtgebüsch südlich Schloß Schönbühl" (Biotop-Nr. 8424-0114) befindet sich westlich in ca. 145 m Entfernung. Weitere geschützte Biotope liegen in größerer Distanz zum Vorhaben. Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.
- 2.3.3.6 Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung ggf. erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen und maßnahmen erfolgen erst auf der verbindlichen Planungsebene.
- 2.3.3.7 Bei Nichtdurchführung der Planung wird die überplante Fläche voraussichtlich weiterhin gewerblich und landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.
- 2.3.3.8 Für die Zusammenstellung der Angaben lagen keine besonderen Schwierigkeiten vor.
- 2.3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr.3d Anlage zu §2 Abs.4 und §2a BauGB):
- 2.3.4.1 Allgemeine Quellen:
  - Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
  - Regionalplan der Region Allgäu
  - Klimadaten von climate-data.org
  - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web Onlineviewer) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
  - BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Onlinekarten zu den Themen Lärm, Natur, Wasser, Denkmäler, Regionalplanung, Naturgefahren, Freizeitangebote und Bodenschätzung)
  - UmweltAtlas Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Onlinekarten zu den Themen Geologie, Boden, Gewässer und Naturgefahren)

- 2.3.4.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:
  - Ortseinsicht durch den Verfasser mit Fotodokumentation
  - Luftbilder (Google, Gemeinde...)
  - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Fassung vom 29.11.2011, geändert am 21.05.2013)
  - Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK (Reichsbodenschätzung)
  - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 20.02.2024
  - Begründung der Sieber Consult GmbH zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" in der Fassung vom 20.02.2024
  - Schalltechnische Untersuchung der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 20.02.2024 (zu den Verkehrslärmimmissionen der westlich verlaufenden B12, zu den Gewerbelärmimmissionen auf die umliegenden schützenswerten Nutzungen sowie zu lärmschutztechnischen Bestimmungen für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung)
  - Verkehrstechnisches Gutachten der ALDI SÜD Projektentwicklungs-GmbH&Co. KG in der Fassung vom September 2023 (zu Grundlagen, Bestand, Projektbeschreibung, Sichtfeldprüfung, Prüfung Befahrbarkeit, Prüfung Parkierungsanlage, Verkehrsaufkommen, Leistungsberechnung und verkehrstechnische Stellungnahme)
  - Geotechnischer Bericht der Moräne GmbH in der Fassung vom 15.08.2023 (zu den Themen "Geomorphologie und Schichtenfolge", "Bodenmechanische Schichtbeschreibung", "Bodenkennwerte und Homogenbereiche", "Grundwassersituation, Versickerung", "Abfalltechnische Beurteilung", "Gründung", "Gebäudeabdichtung und Dränage", "Baugrube, Wasserhaltung und Arbeitsraumverfüllung" und "Baubegleitende Kontrollen")
  - Orientierende abfalltechnische Untersuchung der Moräne GmbH in der Fassung vom 28.08.2023 (zu den Themen "Vorgang", "Lage und Historische Nutzung", "Probenahme", "Chemische Analyse", "Orientierende abfalltechnische Bewertung" und "Baubegleitende Hinweise")
  - Artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 18.09.2023 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und angrenzend des Änderungsgebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Plan aufgestellt am:	21.09.2023						
Plan geändert am:	20.02.2024						
Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:							
Verfasser:							
		Sieber Consult GmbH, garten	Lindau (B)/Wein-				
(i. A. M. Sc. M. Werner)							
Die Planung ist nur zusamm	en mit Textteil und zeich	nerischem Teil vollständig. Ve	rsiegelte Originalfas-				

sungen tragen die Unterschrift des Planers.